



Anhang zur Satzung USK Gifhorn

Beitragsordnung

zu § 10, Abs. 1 der Satzung des Uniformierten Schützenkorps Gifhorn von 1823 e. V. vom 03. Februar 2017.

a) Beitrag und Umlage (in EUR p. a.)

	Beitrag	Umlage	Gesamt
Herren	49,00	15,00	64,00
Damen/ aktive Spielleute	24,50	7,50	32,00
Aktive Sportschützen	36,75	11,25	48,00
Ermäßigungen (auf Antrag)	24,50	7,50	32,00
Ehrenmitglieder ab 50 Jahre Mitgliedschaft	-	-	-
Kinder/Jugendliche < 16 Jahre	8,00	2,00	10,00
Jugendliche 16 bis < 19 Jahre	12,25	3,75	16,00
Familien (auf Antrag)	73,50	22,50	96,00

- Der Beitrag ist grundsätzlich per SEPA-Einzug zu entrichten
- Der Beitrag wird als Jahresbeitrag eingezogen.
 - Bei bestehender Mitgliedschaft grundsätzlich nach der Jahreshauptversammlung.
 - Bei neuen Mitgliedern, offenen Beiträgen oder anderen USK-Forderungen mit Vorliegen der USK-verwaltungstechnisch notwendigen Daten.

b) Jubiläumsumlage 2023

Auf Beschluss der Jahresvereinsversammlung im Februar 2012, wird bis einschließlich dem Jahr 2023, von jedem Mitglied jährlich eine „Jubiläumsumlage 2023“ über 2,50 € erhoben.

c) Ermäßigungen

Auf Antrag des Mitglieds wird ein ermäßigter Beitrag gewährt für:

- Grundwehrdienstleistende, Ersatzdienstleistende (Dienste z. Zt. staatlich ausgesetzt)
- Freiwilliges Soziales Jahr Leistende
- Schüler, Studenten, Auszubildende und
- Soziale Notlagen

Maßgeblich ist die Situation zu Beginn des Beitragsjahres oder bei Eintritt in den Verein.

Der Antrag mit Nachweis ist von der jeweiligen Zugführung/Abteilungsleitung zu befürworten und soweit nicht überjährig nachgewiesen, mit Beginn jedes neuen Kalenderjahres bis zum 31. Januar des Beitragsjahres sowie mit der Abgabe der Beitrittserklärung beim Zahlmeister oder seinem Stellvertreter neu zu stellen. Als Nachweis gilt auch eine schriftliche Bestätigung durch die Zugführung/ Abteilungsleitung. Eine nachträgliche Rückerstattung ist ausgeschlossen.



Eine soziale Notlage liegt u. a. vor, wenn das Mitglied in den vorangegangenen sechs Monaten arbeitslos war und zukünftig voraussichtlich weiterhin arbeitslos sein wird. Ein Antrag auf soziale Notlage ist schriftlich zu stellen, muss vom geschäftsführenden Vorstand und Zugführung/ Abteilungsleitung mit einfacher Mehrheit angenommen werden.

Auf schriftlichen Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen, durch den Vorstand mit Zustimmung der Zug-/ Abteilungsleitung, der Vereinsbeitrag ermäßigt oder erlassen werden.

d) Familien

sind Eheleute mit mindestens einem Kind/ Jugendlichen, welches/r zu Beginn des Beitragsjahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat oder für das/den ein anerkannter Antrag gem. Punkt b) Ermäßigungen vorliegt.

Neueintritt

a) Die Aufnahmegebühr beträgt 5 Euro.

b) Im Jahr des Eintritts wird bei Eintritt:

- nach dem 30.06. = der halbe Beitrag/Umlage
- nach dem 30.09. = kein/e Beitrag/Umlage erhoben.

Beförderungsgebührenordnung

zu § 10 Abs. 2 der Satzung des Uniformierten Schützenkorps Gifhorn von 1823 e. V. vom 01. Februar 2002.

Beförderungsgebühr

Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands beträgt die Beförderungsgebühr

Mannschaftsdienstgrade	10 EUR
Säbelträger	20 EUR

Die Zahlung wird von der beantragenden Abteilung geleistet. Bei Beförderungen, welche unabhängig vom Vorschlag einer Abteilung sind, obliegt es dem Beförderten einen entsprechenden Betrag für die USK-Jugend zu entrichten.